

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 21. Juni 2010 für den Geltungsbereich der DiVO

Für den Geltungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung DiVO hat die ARK Bayern am 21. Juni 2010 den folgenden Beschluss gefasst:

Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO); Bezahlung der Leiterinnen und Leiter in Kindertagesstätten ab 70 und ab 130 Plätzen

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat mit Wirkung vom 01. Juli 2010 folgende Ergänzung zu § 60 DiVO beschlossen:

„In § 60 DiVO wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

'(6) Angestellte als Leiter/Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 bis 99 Plätzen erhalten zu dem Entgelt der Entgeltgruppe 9 die halbe Differenzzulage zwischen der Entgeltgruppe 9 und der Entgeltgruppe 10 der ihnen zustehenden Stufe.

Angestellte als Leiter/Leiterinnen von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 bis 179 Plätzen erhalten zu dem Entgelt der Entgeltgruppe 10 die halbe Differenzzulage zwischen der Entgeltgruppe 10 und der Entgeltgruppe 11 der ihnen zustehenden Stufe.

Amtliche Fußnote zu § 60 Abs. 6 DiVO: Diese Differenzzulage wird erstmals am 1. Juli 2010 gewährt. Die Protokollnotiz Nr. 2 zu Teil II G Sozial- und Erziehungsdienst der Anlage 1 a (B/TdL) zum BAT gilt entsprechend.

Vergütungsgruppenzulagen gemäß den Fußnoten Nr. 1 zu den Vergütungsgruppen IV b und IV a zu Teil II G Sozial- und Erziehungsdienst der Anlage 1 a (B/TdL) zum BAT werden ab 1. Juli 2010 für Leiter / Leiterinnen von Kindertagesstätten nicht mehr gewährt. Übersteigen das im Juni 2010 zustehende Entgelt und die bis 30. Juni 2010 gewährte Vergütungsgruppenzulage das im Juli 2010 zustehende Entgelt nach Absatz 6, wird die Differenz bis zur nächsten Stufensteigerung als Besitzstandszulage ausbezahlt. Sie nimmt an allgemeinen prozentualen Entgeltveränderungen teil.“

Mit diesem Beschluss wird eine differenziertere Vergütungsstruktur in der Bezahlung der Leiterinnen und Leiter erreicht. Leitungen in Einrichtungen mit 70 bis 99 Plätzen und 130 bis 179 Plätzen erhalten künftig zusätzlich zum Entgelt der Entgeltgruppe 9 (DiVO) die halbe Differenzzulage zwischen Entgeltgruppe 9 und 10. Letztere bekommen zusätzlich zur Entgeltgruppe 10 die halbe Differenzzulage zur Entgeltgruppe 11. Dies schlägt in den Endstufen der Entgelttabelle mit monatlich 213,69 € bzw. 138,11 € zu Buche. Wer bisher im Wege des Besitzstandes nach altem Recht Vergütungsgruppenzulagen erhält, muss diese auf die neuen Zulagen anrechnen lassen.

Beispiele:

1. In einer Kindertagesstätte mit 90 gleichzeitig belegten Plätzen erhält die unter das Überleitungsrecht fallende Leitung folgende Bezahlung:

Juni 2010
E 9 Stufe 4

2.970,73 €

Vergütungsgruppenzulage		<u>129,62 €</u>
Bruttobezüge		3.100,35 €

Juli 2010

E 9 Stufe 4		2.970,73 €
halbe Differenzzulage	E9/E10	<u>145,93 €</u>
Bruttobezüge		3.116,66 €

- 1.1 In einer Kindertagesstätte mit 90 gleichzeitig belegten Plätzen erhält die seit 01.10.2009 eingesetzte Leitung folgende Bezahlung:

Juni 2010

E 9 Stufe 4		2.970,73 €
-------------	--	------------

Juli 2010

E 9 Stufe 4		2.970,73 €
halbe Differenzzulage	E9/E10	<u>145,93 €</u>
Bruttobezüge		3.116,66 €

2. In einer Kindertagesstätte mit 167 gleichzeitig belegten Plätzen erhält die unter das Überleitungsrecht fallende Leitung folgende Bezahlung:

Juni 2010

E 10 Stufe 4		3.262,59 €
Vergütungsgruppenzulage		<u>141,77 €</u>
Bruttobezüge		3.404,36 €

Juli 2010

E 10 Stufe 4		3.262,59 €
halbe Differenzzulage	E10/E11	106,84 €
Besitzstandszulage		<u>34,93 €</u>
Bruttobezüge		3.404,36 €

Fiktion: Stufensteigerung zum 1.9.2010

September 2010

E 10 Stufe 5		3.669,11 €
halbe Differenzzulage	E10/E11	138,11 €
Besitzstandszulage (entfällt)		<u>0,00 €</u>
Bruttobezüge		3.807,22 €

- 2.1 In einer Kindertagesstätte mit 167 gleichzeitig belegten Plätzen erhält die seit 01.10.2009 eingesetzte Leitung folgende Bezahlung:

Juni 2010

E 10 Stufe 4		3.262,59 €
--------------	--	------------

Juli 2010

E 10 Stufe 4		3.262,59 €
halbe Differenzzulage	E10/E11	<u>106,84 €</u>
Bruttobezüge		3.369,43 €

Im Falle einer Höhergruppierung, die in der Regel auf eine steigende Belegung der Kindertagesstätte zurückzuführen sein wird, sind die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt (ohne Differenzzulage und evtl. Besitzstandszulage) erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2 (§ 17 Abs. 4 Satz 1 TV-L). Ab diesem Zeitpunkt entfällt der Anspruch auf die halbe Differenzzulage und evtl. die Besitzstandszulage.

Durch eine Höhergruppierung soll kein Dienstnehmer und keine Dienstnehmerin schlechter gestellt werden als vorher. Aus diesem Grund besteht Einverständnis, einen eventuell dadurch bedingten monatlichen Bruttoverlust durch eine zeitlich begrenzte Zulage bis zur Aufrückung in die nächste Stufe auszugleichen. § 17 Abs. 4 TV-L sieht die Gewährung eines Garantiebetrages vor. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Beschäftigte nach Übertragung von höherwertigeren Tätigkeiten einen Mindestgewinn erzielen. Auch wenn diese Rechtsgrundlage hier nicht unmittelbar anwendbar ist, erscheint es vertretbar, zusätzlich zu der o. g. zeitlich begrenzten Zulage noch einen Garantiebtrag zu gewähren.

Beispiel:

In einer Kindertagesstätte mit 90 gleichzeitig belegten Plätzen steigt die Zahl der Plätze ab 01.09.2010 dauerhaft auf 115:

August 2010

E 9 Stufe 4		2.970,73 €
halbe Differenzzulage	E9/E10	<u>145,93 €</u>
Bruttobezüge		3.116,66 €

Januar 2011

E 10 Stufe 3		3.048,90 €
Zulage auf begrenzte Zeit (Besitzstandswahrung)		<u>67,76 €</u>
Zwischensumme		3.116,66 €
Garantiebtrag		<u>53,63 €</u>
Bruttobezüge		3.170,29 €

Der Aufstieg in Stufe 4 erfolgt am 01.01.2014, das Entgelt beträgt 3.262,59 €.